

Geschäftsordnung für den Begleitausschuss

zur Umsetzung des Programmteiles A lokale „Partnerschaften für Demokratie“ im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben! – Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ und des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit „Denk bunt“ in der Stadt Eisenach und der Gemeinde Wutha- Farnroda

§ 1

Rechtsstellung, Aufgaben

- (1) Der Begleitausschuss zur Umsetzung des Programmteiles lokale „Partnerschaften für Demokratie“ in der Stadt Eisenach und der Gemeinde Wutha- Farnroda (nachfolgend Begleitausschuss genannt) bewertet die Projektanträge im Aktions- und Initiativfonds und spricht Förderempfehlungen im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ und des Thüringer Landesprogramms „Denk bunt“ aus.
- (2) Der Begleitausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit den oben genannten Programmen. Er ist ein strategisch handelndes und regelmäßig tagendes Gremium zur Entwicklung, Implementierung und Umsetzung sowie der nachhaltigen Verankerung der lokalen „Partnerschaften für Demokratie“. Dabei nimmt er insbesondere die nachfolgenden Aufgaben wahr:
 1. Die Unterstützung und Begleitung der Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren in der lokalen „Partnerschaft für Demokratie“.
 2. Die Festlegung von Eckpunkten für eine Gesamtstrategie nach Beratung in den Demokratiekonferenzen.
 3. Die Analyse lokaler Unterstützungsmöglichkeiten für oben genannte Programme.
 4. Die Beratung der Koordinierungs- und Fachstelle und des federführenden Amtes in der praktischen Arbeit der lokalen „Partnerschaft für Demokratie“, insbesondere bei deren Umsetzung und Fortschreibung sowie deren nachhaltigen Verankerung.
 5. Die Bewertung und Empfehlung über die Förderung von Einzelprojekten, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel bei der Umsetzung der Zielstellungen des Programmteiles lokale „Partnerschaften für Demokratie“ in Eisenach und Wutha- Farnroda durchgeführt werden sollen.
 6. Die aktive fachliche Begleitung von Einzelprojekten.
 7. Die Erörterung aktueller Problemlagen im Zusammenhang mit den Zielstellungen und der Umsetzung der oben genannten Programme.

§ 2

Mitglieder des Begleitausschusses

- (1) Dem Begleitausschuss gehören als Mitglieder an:
 - a) zwölf Personen aus dem Bereich Zivilgesellschaft, darunter mindestens ein/e Vertreter/in des Jugendforums,
 - b) acht Personen aus dem Ämternetzwerk,
 - c) eine Person aus dem federführenden Amt

Bei der Besetzung des Begleitausschusses soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden. Sofern der Begleitausschuss mit einer

Förderempfehlung gegen geltende haushaltsrechtliche Bestimmungen sowie gegen Bestimmungen der Leitlinie zum Programmbereich A verstößt, kann das federführende Amt ein Veto gegen diesen Beschluss einlegen.

- (2) Für jedes Mitglied soll von der entsendenden Stelle eine Stellvertretung benannt werden.
- (3) Endet die Mitarbeit eines Mitgliedes des Begleitausschusses bei der entsendenden Organisation oder der entsendenden Institution, so ist dem federführenden Amt mitzuteilen, dass dessen Mitgliedschaft im Begleitausschuss endet. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Begleitausschusses aus, so ist binnen angemessener Frist ein neues Mitglied zu berufen. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderem Grund vor Ablauf der Amtszeit des Begleitausschusses ausscheidet.
- (4) Die Entsendung der Mitglieder des Begleitausschusses erfolgt für die Laufzeit der oben genannten Programme.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Begleitausschusses sind nichtöffentlich. Die gefassten Beschlüsse werden unverzüglich umgesetzt.

§ 4 Konstituierung

- (1) Zur ersten Sitzung des Begleitausschusses wird durch die/ den Oberbürgermeister/in Eisenach und den/die Bürgermeister/in Wutha- Farnroda eingeladen.
- (2) Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden nimmt die/der Oberbürgermeister/in bzw. der/die Bürgermeister/in die Aufgaben des /der Vorsitzenden wahr.
- (3) Die/der Oberbürgermeister/in bzw. die/ der Bürgermeister/in ruft die Namen der Mitglieder des Begleitausschusses auf, stellt die Beschlussfähigkeit fest und führt die Wahl zum Vorsitz durch.

§ 5 Vorsitz

- (1) Der Begleitausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder in voneinander getrennten, geheimen Wahlgängen den Vorsitzenden/die Vorsitzende und zwei Stellvertreter/innen.
- (2) Als Vorsitzende sind gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder erhält. Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Mehrheit nicht zustande, ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Der/die Vorsitzende und die Stellvertreter/innen werden für die Dauer der oben genannten Programme gewählt. Legen sie ihr Amt vor Ablauf der Amtsperiode des Begleitausschusses nieder, werden sie abgewählt oder verlieren sie ihre Mitgliedschaft

im Begleitausschuss, soll die vakante Position in der darauf folgenden Sitzung des Begleitausschusses neu besetzt werden.

- (4) Der/die Vorsitzende und die Stellvertreter/innen können nur auf Antrag von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden. Die erforderlichen Unterschriften müssen spätestens drei Wochen vor dem maßgeblichen Sitzungstermin in der Koordinierungs- und Fachstelle eingehen. Ist der Antrag auf Abwahl ordnungsgemäß eingegangen, wird das Begehren als Tagesordnungspunkt aufgenommen. Die Abwahl ist erfolgt, wenn sich mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl gegen die betreffende Person aussprechen.
- (5) Bei Abwahl des/der Vorsitzenden führt ein/e Stellvertreter/in die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Sollten alle Funktionsträger/innen gleichzeitig abgewählt werden, übernimmt die/der Oberbürgermeister/in bzw. der/die Bürgermeister/in die Aufgaben des Vorsitzes bis zur Neuwahl.

§ 6

Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Begleitausschuss wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal im Quartal.
- (2) Die Einladung der Mitglieder soll spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich erfolgen. Der Einladung sind die Tagesordnung sowie alle notwendigen Unterlagen beizufügen. Unterlagen zu Tagesordnungspunkten außerhalb der Einladung haben den Mitgliedern des Begleitausschusses spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin vorzuliegen.
- (3) Eine außerordentliche Sitzung des Begleitausschusses ist auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes binnen zweier Wochen einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich über die Koordinierungs- und Fachstelle an den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu richten. Die Einladung soll spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich erfolgen.

§ 7

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden des Begleitausschusses nach Vorschlag von Ausschussmitgliedern und der Koordinierungs- und Fachstelle aufgestellt.
- (2) Eine nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung bedarf der Begründung und der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Begleitausschusses.

§ 8

Teilnahme und Verhinderung

- (1) Die Mitglieder des Begleitausschusses teilen im Falle ihrer Verhinderung dies dem/der Vorsitzenden über die Koordinierungs- und Fachstelle unverzüglich mit und geben zugleich an, ob ihre Stellvertretung an der Sitzung teilnehmen wird.

§ 9

Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/die Vorsitzende
 - a. die ordnungsgemäße Einberufung sowie
 - b. die Beschlussfähigkeit des Begleitausschussesfest und lässt diese im Protokoll vermerken.
- (2) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) In Ausnahmefällen sind bei besonderer Dringlichkeit Umlaufbeschlüsse auf elektronischem Weg möglich. Der Begleitausschuss stimmt zuerst dem Umlaufverfahren zu (§ 13 Absatz 6 ist dabei anzuwenden).

§ 10

Redeordnung

- (1) Der/die Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und ruft nach Annahme der Tagesordnung die einzelnen Tagesordnungspunkte in der beschlossenen Reihenfolge auf.
- (2) Nach Einbringung der Beschlussanträge durch die Antragsteller eröffnet der/die Vorsitzende die Debatte.
- (3) Der/die Vorsitzende führt eine Liste der Wortmeldungen und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- (4) Einbringer/innen von Beschlussanträgen können auch außerhalb dieser Reihenfolge das Wort erhalten. Dasselbe gilt für den/die Vorsitzende sowie für zugezogene Sachverständige, geladene Gäste und die Mitarbeiter/innen der Koordinierungs- und Fachstelle.
- (5) Wortmeldungen geschehen durch Handzeichen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung werden durch das Aufheben beider Hände signalisiert.
- (6) Auf Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

§ 11

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können von den Mitgliedern während der Sitzung zu jeder Zeit gestellt werden. Die Ausführungen dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Verhandlungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache selbst beziehen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht von einem Mitglied gestellt werden, das selbst unmittelbar vorher zur Sache gesprochen hat. Anträge auf Schluss der Debatte dürfen nur von einem Mitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
 1. Schließung der Redeliste
 2. Schluss der Debatte
 3. Begrenzung der Redezeit
 4. Verweisung an einen Unterausschuss
 5. Verweisung an die Verwaltung
 6. Unterbrechung der Sitzung
 7. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 8. namentliche Abstimmung
 9. Übergang zur Tagesordnung
 10. Vertagung des Beratungsgegenstandes
 11. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Rede und Gegenrede sofort abzustimmen.
- (5) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge.

§ 12

Anträge und Anfragen

- (1) Anträge, Änderungsanträge und Anfragen sind während der Sitzung durch die Mitglieder beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden zu stellen, außerhalb der Sitzung sind sie bei der Koordinierungs- und Fachstelle schriftlich einzureichen und den Mitgliedern des Begleitausschusses alsbald bekannt zu geben.
- (2) Anträge müssen so formuliert sein, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können.
- (3) Anfragen an die Koordinierungs- und Fachstelle sollen in schriftlicher Form gestellt werden und erkennen lassen, in welcher Form sie beantwortet werden sollen.

§ 13

Beschlussfassung durch Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Debatte stellt der/die Vorsitzende die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Anträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat in der Reihenfolge der Abstimmungen den Vorrang. In Zweifelsfällen wird die Reihenfolge durch den/die Vorsitzende/n bestimmt.
- (2) Über Ergänzungs- und Abänderungsanträge wird vor dem Hauptantrag einzeln abgestimmt. Hauptantrag ist der in der schriftlichen Beschlussvorlage enthaltene Antrag.
- (3) Der/die Vorsitzende stellt die endgültige Fassung zur Abstimmung vor.
- (4) Der Begleitausschuss stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Stimmen sind auszuzählen.
- (5) Fordert ein Mitglied des Begleitausschusses die geheime Abstimmung, so ist entsprechend zu verfahren. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (7) Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden bekannt gegeben und im Protokoll festgehalten. Wurde geheim abgestimmt, so sind die Stimmzettel unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung des Protokolls zu vernichten.

§ 14

Protokoll

- (1) Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das zur darauf folgenden Sitzung zur Beschlussfassung vorliegt.

§ 15

Ordnungsbestimmungen

- (1) Der/die Vorsitzende kann jedes Mitglied des Begleitausschusses, das sich in seinen Ausführungen nicht auf den Beratungsgegenstand beschränkt, zur Sache rufen. Er kann dem Redner/der Rednerin das Wort entziehen, wenn dieser/diese wiederholt ohne Erfolg zur Sache gerufen wurde.
- (2) Ein Mitglied des Begleitausschusses, das die Ordnung stört, kann vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden zur Ordnung gerufen werden. Nach wiederholtem erfolglosem Ordnungsruf kann der/die zur Ordnung Gerufene durch Beschluss der Mitglieder von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

§ 16
Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Begleitausschusses beschlossen.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 21.02.2017 in Kraft.